Bundesrat Drucksache **698/01**

07.09.01

A - G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

A. Problem und Ziel

Die bisherige Kennzeichnung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend transparent und führt zur Verunsicherung. Diesem Umstand soll durch die Einführung eines einheitlichen staatlichen Öko-Kennzeichens abgeholfen werden. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwende im Hinblick auf das Ziel, das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zurückzugewinnen.

B. Lösung

Es wird ein einheitliches Öko-Kennzeichen zur freiwilligen Verwendung für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus eingeführt und gesetzlich abgesichert. Die Verwendung des Öko-Kennzeichens wird an die Kriterien gebunden, welche die einschlägigen EG-Vorschriften an den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln stellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

 Keine.

Fristablauf: 19.10.01

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **698/01**

07.09.01

A - G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. September 2001

022 (322) - 700 00 - La 31/01 (NA 1)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
> (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Fristablauf: 19.10.01

Drucksache 698/01

Entwurf

eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)*

Vom 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Öko-Kennzeichen

(1) Ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001 (ABl. EG Nr. L 63 S. 16), darf mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf den ökologischen Landbau oder die biologische Landwirtschaft nach Artikel 5 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt sind.

(2) Es ist verboten

1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen,
2. ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist,

in den Verkehr zu bringen.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(3) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln bleiben unberührt.

§ 2
Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
2. soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten, Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens

zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 3
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ein Erzeugnis oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt.

§ 4
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5
Einziehung

Ist eine Straftat nach § 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Drucksache 698/01

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf steht an der Schnittstelle zwischen Agrarwende und Verbraucherpolitik in Deutschland. Künftig soll es möglich sein, Produkte aus dem ökologischen Landbau mit einem einheitlichen Öko-Kennzeichen, das gesetzlich abgesichert ist, zu versehen.

In der Vergangenheit haben eine Vielzahl von Öko-Kennzeichnungen zu der für die Verbraucher unbefriedigenden Lage geführt, die Herkunft der Produkte aus ökologischem Landbau nicht zweifelsfrei erkennen und von anderen Produkten unterscheiden zu können. Das in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Öko-Kennzeichen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, das den Marktbeteiligten zur Verwendung freisteht, soll nunmehr Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, anhand eines einheitlichen, leicht verständlichen und prägnanten Siegels auf den ersten Blick Erzeugnisse aus ökologischem Landbau zu erkennen. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten einen transparenten und verlässlichen Maßstab zur Identifizierung solcher Produkte. Dieses Ziel lässt sich nur durch eine bundeseinheitlich gesetzlich geschützte Verwendung des Siegels erreichen.

Mit dem Entwurf wird zunächst die gesetzliche Grundlage für das Öko-Kennzeichen geschaffen. Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung und Verwendung des Siegels und von Sanktionsvorschriften sollen in einer Rechtsverordnung, zu der dieses Gesetz ermächtigt, geregelt werden.

Die Verwendung des Öko-Kennzeichens ist freiwillig. Damit das Öko-Kennzeichen sich schnell am Markt durchsetzen kann, wird im Gesetzentwurf darauf verzichtet, der Verwendung des Kennzeichens ein u.U. zeit- und kostenaufwendiges Vergabeverfahren vorzuschalten.

Die Kriterien für die Verwendung des Öko-Kennzeichens richten sich nach den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung, damit ein in der Europäischen Union einheitlicher Standard gilt.

Die Einhaltung der Bestimmungen des ÖkoKennzG ist durch die nach der EG-Öko-Verordnung vorgesehenen Kontrollmechanismen gewährleistet. Das Öko-Kennzeichen wird von den Marktbeteiligten im Rahmen der Kennzeichnungsvorschriften der EG-Öko-Verordnung genutzt werden. Die in der EG-Öko-Verordnung vorgeschriebenen Kontrollen und Maßnamen umfassen damit automatisch auch die inhaltlich korrekte Verwendung des Siegels.

Der Handel – soweit er keine kontrollpflichtige Tätigkeit vornimmt, zu der auch die Veränderung des Hinweises auf den Ökolandbau gehört – unterliegt nicht dem Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung. Hier gilt der allgemeine gesetzliche Rahmen, den das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz für entsprechende Kontrollen bei Lebensmitteln aus ökologischem Anbau im

Hinblick auf die Lebensmittelüberwachung vorgibt, deren Durchführung in den Händen der Länder liegt.

Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz als Straftat bzw. als Ordnungswidrigkeit soll mit notwendiger Abschreckungswirkung sicherstellen, dass das Öko-Kennzeichen nicht missbräuchlich verwendet und damit das Vertrauen der Verbraucher und Verbraucherinnen in die Kennzeichnung untergraben wird.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung wahr. Für das ÖkoKennzG sind die Zuständigkeiten zugewiesen durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz (GG) (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

Nach Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
Die Einführung eines einheitlichen Öko-Kennzeichens macht eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Sinn des Öko-Kennzeichens ist es gerade, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucher über die ökologische Erzeugung der Ware zu informieren und hinsichtlich seiner Kriterien für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundesgesetzliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Öko-Kennzeichens gegeben sind.
Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers, z.B. durch Sanktionen bei Verstößen gegen das ÖkoKennzG zu gewährleisten.

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugs sind nicht zu erwarten. Für die Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten, da die Einhaltung dieses Gesetzes in die Kontrollmechanismen der EG-Öko-Verordnung integriert ist und die EG-Öko-Verordnung bisher schon von den Ländern vollzogen worden ist.

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen durch die Einführung des – freiwillig zu verwendenden – Öko-Kennzeichens keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Öko-Kennzeichen

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht die Einführung eines – freiwillig zu verwendenden – einheitlichen Öko-Kennzeichens vor. Gekennzeichnet werden können Erzeugnisse des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der EG-Öko-Verordnung.
Die Verwendung des Öko-Kennzeichens ist für die genannten Erzeugnisse nur dann zulässig, wenn diese die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung an die Kennzeichnung von Öko-Erzeugnissen erfüllen. Die Voraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus den Vorschriften des Artikel 5 Abs. 1 und 3 der EG-Öko-Verordnung, die je nach Art des Erzeugnisses bestimmen, dass bestimmte Erzeugungsregeln einzuhalten und Kontrollverfahren durchzuführen sind.

Durch die Bezugnahme auf die EG-Öko-Verordnung wird sichergestellt, dass nur solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden, die den Anforderungen des EG-Standards an Erzeugnisse aus ökologischem Landbau entsprechen. Gleichzeitig wird die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes an die wirksamen Kontrollmechanismen geknüpft, die gemeinschaftsrechtlich für ökologisch erzeugte Produkte vorgeschrieben sind.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung des Öko-Kennzeichens. Danach ist es verboten, andere als die nach der EG-Öko-Verordnung kennzeichnungsfähigen Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen (Nr.1) oder ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer irreführenden, dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung (Nr.2) in den Verkehr zu bringen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass neben den Vorschriften dieses Gesetzes die sonstigen Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln einzuhalten sind.

Zu § 2 – Ermächtigungen

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift sieht die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung des Öko-Kennzeichens (Nr.1) sowie die näheren Einzelheiten der Verwendung (Nr. 2)zu regeln.

Diese Rechtsverordnung soll neben einer genauen Beschreibung des Öko-Kennzeichens in allen Wort- und Grafikbestandteilen insbesondere regeln:

- die Art und den Ort der Anbringung des Öko-Kennzeichens,
- wie stark das Öko-Kennzeichen abgewandelt werden darf (maximale Vergrößerung oder Verkleinerung, Zulässigkeit von Zusätzen),
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Kennzeichen und Markenzeichen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Anpassungen in diesem Gesetz an Änderungen der EG-Öko-Verordnung (Nr. 1) und sonstiger Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Nr.2) vorzunehmen.

Zu § 3 – Strafvorschriften

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Straftatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot missbräuchlicher Verwendung des Öko-Kennzeichens (§ 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 4 – Bußgeldvorschriften

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei fahrlässiger missbräuchlicher Verwendung des Öko-Kennzeichens. Außerdem können Verstöße gegen die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 5 – Einziehung

Die Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

Zu § 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung erfolgen soll.

Bundesrat Drucksache **698/01 (Beschluss)**

19.10.01

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

 Der Bundesrat stellt fest, dass die mit dem Entwurf des Öko-Kennzeichengesetzes vorgesehene Einführung eines rechtlich definierten Öko-Kennzeichens (Bio-Siegel) einen wichtigen und sinnvollen Schritt bei der Entwicklung des ökologischen Landbaus als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform darstellt.

 Das Bio-Siegel kann als vertrauenswürdige Informationsquelle dazu beitragen, die Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Gunsten von Bioprodukten zu beeinflussen und somit deren Marktanteil insgesamt zu erhöhen.

 Der Bundesrat stellt weiter fest, dass der dem Bio-Siegel zu Grunde liegende Standard der EG-Öko-Verordnung (EWG Nr. 2092/91) durch die Bundesregierung durchaus beabsichtigt dazu führt, dass Bioprodukte aus Drittländern ggf. schneller und preisgünstiger am nationalen Markt platziert werden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vor diesem Hintergrund bedauert der Bundesrat, dass durch die Einführung eines gesetzlichen Öko-Kennzeichens auf dem vergleichsweise niedrigeren Niveau der EG-Öko-Verordnung die marktwirtschaftliche Position der eingeführten Ökobetriebe in Deutschland und damit das in den Verbänden des ökologischen Landbaus erreichte hohe ökologische Niveau bei deren Produkten und ihrer Kennzeichnung gefährdet wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Verordnung, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten soll, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es den deutschen Ökoverbänden und seinen Mitgliedsbetrieben ermöglicht, ihre Produkte in einem Premiumsegment zu deklarieren und anzubieten. Dabei sollte auch eine Kombination mit regionalen Herkunftszeichen gestattet sein.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass die Schwachstellen der EG-Öko-Verordnung hinsichtlich möglicher Wettbewerbsnachteile rasch beseitigt werden. Gleichermaßen sieht der Bundesrat die Bundesregierung gefordert, sich bei der Kommission für die Notifizierung von Programmen zur angemessenen Erhöhung der Prämien bei der Umstellung auf den ökologischen Landbau sowie insbesondere bei der Beibehaltung des Anbauumfanges für eingeführte Ökobetriebe, der so genannten Umstiegsförderung, einzusetzen.

Der Bundesrat geht weiterhin davon aus, dass die Bundesregierung möglichst zeitnah einen Entwurf eines Öko-Landbau-Gesetzes in das parlamentarische Verfahren einbringt, um die Vollzugsaufgaben in enger Abstimmung mit den Länder zu bündeln, ein effizientes Öko-Kontrollsystem aufzubauen und den Marktzugang von Drittlandsprodukten klar zu regeln.

...

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 - neu -

In § 2 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist nach dem Wort "Öko-Kennzeichens" das Wort "und" anzufügen.

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Einzelheiten des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91"

Folgeänderungen:

a) In § 4 Abs. 2 ist nach der Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 2" die Angabe "oder 3" einzufügen.

b) In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Durchführung der Kontrollregelungen durch private Kontrollstellen Regelungen über die Zulassung und Überwachung dieser Stellen zu treffen. Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass entsprechender Regelungen ermächtigt.